

# **Nutzungsreglement für Sekundärnutzung**

**der Mehrzweckturnhalle ‚Zentrum‘  
der Sekundarschule Wetzikon-Seegräben**

**gültig ab Schuljahr 2015/16**

angepasst am 25. Juli 2016

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Mehrzweckturnhalle (zukünftig ‚MZTH‘ genannt), ‚Zentrum‘, Eggstrasse 11, der Sekundarschule Wetzikon-Seegräben und regeln die Benützung der Räumlichkeiten inkl. Nebenräumen sowie die zur Halle gehörende Umgebung.</p> <p>Erklärung zu: Sekundärnutzung: - Montag - Freitag (ab 18.00 bis 22.00 Uhr)                           - Samstag und Sonntag Primärnutzung:   - Schulzeit (von Montag - Freitag, 07.00 bis 18.00 Uhr)</p> <p>Nach der Primärnutzung ist ein Zeitfenster von 30 Min. für die Reinigung geplant.</p> <p>Grosse Anlässe am Wochenende können eine Sperrung der Halle bereits ab Freitag-Mittag/-Abend erfordern. Weisungsbefugnis hat die Abt. Immo, welche sich im Bedarfsfall mit der Schulleitung abspricht und die Betroffenen rechtzeitig informiert (aufgrund der nötigen Vorarbeiten sind Grossanlässe auf Samstag zu legen).</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> Die MZTH ‚Zentrum‘ ist eine Dreifachturnhalle mit Mehrzweckraum und Küche. Sie dient in erster Linie den sportlichen Aktivitäten im Rahmen des schulischen Sportunterrichts der Primar- und Sekundarschule. Die MZTH ‚Zentrum‘ kann ausserhalb des Schulbetriebes durch Dritte genutzt werden.</p>

## II. Organisation

Organe / Aufgaben	<p><b>Art. 3</b> Organe dieses Reglements sowie deren Aufgaben:</p> <p>Sekundarschulpflege Wetzikon-Seegräben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erlass des Reglements und Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen</li><li>- Schlussentscheid bei Streitigkeiten</li></ul> <p>Abteilung Immobilien, Stadt Wetzikon (im weiteren Verlauf ‚Immo‘ genannt):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- operative Leitung für Entscheide innerhalb des Reglements</li><li>- administrative Leitung für die Umsetzung des Reglements</li><li>- Erstellung der Belegungspläne (ausserschulische Nutzung)</li><li>- die Erteilung und den Entzug von Benützungsbewilligungen</li><li>- Interne und externe Informationen</li><li>- den Erlass von speziellen Weisungen für den Betrieb</li></ul> <p>Hauswart ‚Immo‘:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Betrieb und Wartung der haustechnischen Einrichtungen sowie allfälliger Instruktionen</li><li>- Reinigung der Räumlichkeiten und Umgebung</li><li>- Schlüsselabgabe</li><li>- Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten im Zusammenhang mit ausserschulischen Veranstaltungen</li><li>- die Überwachung der Benützung</li></ul>
-------------------	--

## III. Benutzung während der Woche

Betriebszeiten	<p><b>Art. 4</b> Das Betriebsjahr beginnt und endet mit dem Schuljahresanfang, bzw. -ende. Die</p>
----------------	--

MZTH 'Zentrum' ist auch während den Schulferien geöffnet, Einschränkungen gemäss Art. 10.

Von Montag - Freitag steht die MZTH 'Zentrum' ab 18.00 - 22.00 Uhr zur Verfügung.

Öffnungszeit: 15 Min. vor (Trainings)beginn

Schliesszeit: 30 Min. nach (Trainings)ende

Die Vereinsverantwortlichen sind für die Einhaltung der Öffnungs- und Schliesszeiten gemäss jährlicher Vereinbarung zuständig und verantwortlich.

Zuteilung / Berechtigung für die Benutzung	<b>Art. 5</b> Die Zuteilung der Hallen für die Benutzung von Mo - Fr an die Vereine oder Organisationen erfolgt ein Mal jährlich. Dabei sind die Rahmenbedingungen der einzelnen Hallen zu beachten. 'Immo' ist für die Organisation und die Vergabe zuständig.
Vereinbarung	<b>Art. 6</b> Für die Dauerbelegungen von Mo - Fr wird eine jährliche Vereinbarung ausgestellt (die jährlich wieder neu bis Ende April zu beantragen ist), in welcher Belegungszeiten sowie Kontaktpersonen aufgeführt sind.
Besonderes	<b>Art. 7</b> Trinkflaschen (exkl. Süssgetränke) während den Trainings sind in der Halle erlaubt, ansonsten Essen und Trinken in der Halle und den Garderoben verboten sind.

#### IV. Benutzung an Wochenenden

Veranstaltungen	<b>Art. 8</b> Die eingegangenen Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangsdatums berücksichtigt. Anmeldungen werden nur ein Jahr im Voraus verbindlich reserviert und entgegengenommen.  Anlässe von ortsansässigen Vereinen haben Vorrang.  Vereine und Körperschaften erhalten gegenüber vereinsähnlichen Organisationen oder Privaten den Vorrang.  Bei Anfragen zu privaten Anlässen für die MZTH 'Zentrum' behält sich 'Immo' vor, diese genauer zu prüfen. Im Zweifelsfall wird mit dem Liegenschaftenvorstand der Sekundarschule Wetzikon-Seegräben Rücksprache genommen.  Grosse Anlässe verlangen mind. 4 Wochen vor Veranstaltungstermin zwischen 'Immo' und dem Veranstalter eine Besprechung vor Ort.
Anmeldeverfahren	<b>Art. 9</b> Die schriftliche Anmeldung auf dem offiziellen Anmeldeformular für Wochenend-Anlässe ist an 'Immo' zu stellen, bis spätestens 8 Wochen vor dem Anlass. Das Formular ist vollständig auszufüllen. Die Verträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung unterzeichnet bei 'Immo' sein.
Benutzungseinschränkungen	<b>Art. 10</b> An folgenden Feiertagen steht die MZTH 'Zentrum' nicht zur Verfügung (vor gesetzlichen Feiertagen endet der Hallenbetrieb mit Schulschluss): - Weihnachts-/Neujahrsferien

- Sommerferien (letzte Woche)
- Osterfeiertage
- Auffahrt und Pfingsten
- 1. Mai und Eidg. Bettag
- während den Wartungs- und Reinigungsarbeiten gemäss Anordnung 'Immo'

An Wochenend-Anlässen ist die MZTH 'Zentrum' entsprechend jeweiliger Vereinbarung mit Immo geräumt und besenrein<sup>1</sup> abzugeben.

Für Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter sowie für Werbeveranstaltungen und Verkündigungsanlässen religiöser Organisationen behält sich ,Immo' vor, diese genauer zu prüfen.

#### Vereinbarung

##### **Art. 11**

'Immo' stellt eine Vereinbarung mit der verantwortlichen Person aus (Mindestalter 18 Jahre), welche den Verein oder die Organisation gegenüber dem Vermieter vertritt. Die Vereinbarung ist strikte einzuhalten.

#### Reinigung / Pikettendienst

##### **Art. 12**

Der Veranstalter übergibt die Halle und die Garderobenräumlichkeiten besenrein<sup>1</sup>. Die Reinigung der Halle und deren Einrichtungen erfolgt nach Beendigung des Anlasses. In der Küche finden die geltenden Hygienevorschriften des Kantons Anwendung. D. h. in jedem Fall findet eine Nachreinigung durch eine von 'Immo' beauftragte externe Reinigungsfirma statt, welche dem Mieter weiterbelastet wird. Diese Kosten hängen jedoch davon ab, wie sauber die Vorreinigung durch den Mieter ausgeführt worden ist.

Generell gilt, 45 Personen-Min. sind in der Miete eingerechnet. Jeder darüber hinaus anfallende Aufwand von der Hauswartung 'Immo' wird dem Benutzer / Veranstalter zum Ansatz gemäss Tarifblatt verrechnet.

Bei kommerziellen Anlässen organisiert 'Immo' das Aufräumen bzw. die Schlussreinigung gegen Verrechnung.

Dauermieter übergeben die gemieteten Räumlichkeiten so wie sie sie angetroffen haben. Werden die Räumlichkeiten von den Vormietern schmutzig übernommen, ist Immo sobald als möglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Wochenend-Veranstaltungen kann ein Pikett-Dienst eingerichtet werden. Der Ansatz beträgt Fr. 50.--/Tag + allfälliger Einsatzzeit zu Fr. 80.--/Std. und wird dem Veranstalter verrechnet. Der Pikett-Dienst ist verantwortlich für Strom, Wasser und Heizung sowie die technischen Einrichtungen.

Bei Veranstaltungen mit Festcharakter kann 'Immo' verlangen, dass der Hallenboden abgedeckt wird. Dies wird durch einen externen Anbieter (auf separate Rechnung) vollzogen. Es wird immer der ganze Hallenboden abgedeckt. Aufstellen der gesamten Bühne wird ebenfalls durch einen externen Veranstalter, auf separate Rechnung, durchgeführt.

Veranstaltungen ab 200 Personen verlangen eine regelmässige Reinigung der WC's. Dies kann durch 'Immo' bzw. externe Firma oder den Veranstalter übernommen werden. Die Handhabung wird vorgängig zwischen 'Immo' und dem Veranstalter abgesprochen. Es kann von 'Immo' auch die Bereitstellung eines WC-Wagens vom Veranstalter verlangt werden.

Die Abfallentsorgung hat grundsätzlich durch den Veranstalter zu erfolgen. Ein 800-Liter Abfallcontainer ist in der Miete eingerechnet. Für grössere Veranstaltungen hat der Veranstalter in Absprache mit ,Immo' die Abfallentsorgung zu regeln. Entsorgung durch ,Immo' werden dem Veranstalter gemäss den gültigen Abfallgebühren weiter verrechnet.

<sup>1</sup>Besenrein:

- Küche und Toilette werden sauber gereinigt mit entsprechenden Reinigungsmitteln
- Böden werden aufgewischt

## V. Benutzungsordnung

Hausordnung	<p><b>Art. 13</b> Die Benutzungsvorschriften bezüglich Einrichtungen und Materialien sind in der Hausordnung festgelegt. Die Benutzer/Innen haben sich strikte an diese Anweisungen zu halten (Hausordnung 'Zentrum').</p>
Verstösse gegen die Hausordnung	<p><b>Art. 14</b> Verstösse gegen die Hausordnung oder Missachtung von Anweisungen werden, je nach Schweregrad / Wiederholung, wie folgt geahndet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wegweisung vom Areal der Sekundarschule durch 'Immo' / Schulleitung</li> <li>- Wegweisung auf bestimmte Zeit durch 'Immo'</li> <li>- Hausverbot durch 'Immo'</li> </ul>
Geräte und Einrichtungen	<p><b>Art. 15</b> Die Geräte und Einrichtungen der MZTH 'Zentrum' sind mit Sorgfalt zu benutzen und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben, resp. an den dafür vorgesehenen Ort zu versorgen.</p> <p>Die Turngeräte der Geräteräume dürfen nur in der Halle verwendet werden. Sie müssen nach ihrer Benutzung mit den vorhandenen Rollvorrichtungen an den dafür vorgesehenen Ort gebracht werden. Das Schleifen oder Rutschen der Matten und Geräte auf dem Hallenboden ist verboten. Übungen mit Steinen, Kugeln, Hanteln usw. dürfen nur im Freien auf den dafür vorgesehenen Anlagen durchgeführt werden.</p> <p>Den Benutzern der Sporthalle ist untersagt, das in den verschlossenen Kästen aufbewahrte Turnmaterial der Schule, ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Sekundarschule Wetzikon-Seegräben, zu gebrauchen.</p> <p>Die Trennwände zur Aufteilung der Sporthalle und die elektrischen Anlagen zur Bedienung der Geräte dürfen nur von instruiertem Personal bedient werden. Trennwandseiten sind keine Durchgänge. Schäden durch unsachgemässe Handhabung werden dem Verursacher belastet.</p> <p>An bestehenden Einrichtungen, Maschinen usw. dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.</p> <p>Die MZTH 'Zentrum' darf für den Sportbetrieb nur mit sauberen, nicht zeichnenden Hallensportschuhen betreten werden.</p> <p>Der Gebrauch von Magnesia, sowie von Naturharzen und synthetischen Haftmitteln wird separat geregelt.</p> <p>Die Bestuhlung kann bei Bedarf von 'Immo' zur Verfügung gestellt werden. Es stehen 800 Stühle und 134 Tische zur Verfügung. Zusätzliche oder fremde Bestuhlung ist mit 'Immo' abzusprechen (Bestuhlung: max. 800 Personen).</p> <p>Die MZTH 'Zentrum' bietet eine Gastroküche mit Kühlschrank, Abwaschmaschine (inkl. Geschirr und Besteck für max. 200 Personen), welche bei Bedarf und nach Instruktion durch 'Immo' genutzt werden kann. Zerschlagenes Geschirr und andere Beschädigungen sind dem Betreiber unverzüglich zu melden.</p>
Räume und Nebenräume	<p><b>Art. 16</b> Die Übergabe und Abnahme der Halle und Nebenräume erfolgt gemäss vorliegendem Reglement und entsprechender Vereinbarung mit 'Immo'. Dies gilt</p>

auch für die Schlüsselabgabe bzw. -rückgabe.

Die Räume und Nebenräume (Garderobe, Dusche, Mehrzweckraum, WC-Anlagen) sind besenrein zu übergeben. Die Küche und deren Einrichtungen müssen ebenfalls besenrein übergeben werden resp. werden in jedem Fall von 'Immo' gegen Kostenverrechnung nachgereinigt (s. auch Art. 12).

Umgebung /  
Parkierung

**Art. 17**

Parkieren bei der MZTH 'Zentrum' ist gebührenpflichtig. Es steht eine Tiefgarage mit 19 Parkplätzen zur Verfügung. Ebenfalls darf der Parkplatz beim Lendenbach West (ca. 15 PP) benützt werden. Fehlbare Lenker/Innen können gebüsst werden. In der Umgebung stehen öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

Rettungsdienste und Polizei müssen jederzeit und ohne Behinderung Zufahrt zu den Eingängen haben. Ein entsprechender Parkraum muss bei den Zugängen freigehalten werden.

Bei sämtlichen Anlässen ist der Veranstalter für den Parkdienst zuständig.

Gebühren

**Art. 18**

S. Anhang I

## VI. Feuerpolizeiliche Vorschriften / gesetzliche Vorschriften der Stadt

Notausgänge /  
Sicherheit / Rettung

**Art. 19**

Für die Belegung der Halle und des Mehrzweckraumes finden die geltenden feuerpolizeilichen Richtlinien Anwendung. Nachfolgend die zugelassenen Personen je nach Einrichtungsart (s. Anhänge III).

Im Maximum sind 1'000 Personen in der Halle zugelassen:

- Konzertbestuhlung (max.): 800 Pers.
- Konzertbestuhlung (2/3 Hallenbelegung): 576 Pers.
- Bankettbestuhlung (max.): 800 Pers.
- Bankettbestuhlung (runde Tische): 764 Pers.

Im Mehrzweckraum sind 50 Personen zugelassen.

Die bezeichneten Notausgänge der Halle sind jederzeit innen und aussen frei zu halten. Fluchtwege dürfen weder bebaut noch verstellt werden. 'Immo' kann vom Benutzer jederzeit zusätzlich ein Sicherheitskonzept verlangen.

Die in der MZTH 'Zentrum' vorhandenen Löschposten und Löschgeräte müssen stets zugänglich und einsatzbereit sein.

Das Anbringen von zusätzlichen Leuchtkörpern (Spots etc.) ist nur unter Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften und in Absprache mit 'Immo' gestattet.

Die MZTH 'Zentrum' darf für Anlässe dekoriert werden. Beim Anbringen resp. Aufstellen dürfen die Wände, Decken und Böden der Räume nicht beschädigt werden.

Die feuerpolizeilichen Richtlinien und Vorschriften müssen strikte eingehalten werden. Der Eigentümer lehnt bei deren Missachtung jegliche Haftung ab.

Die Benutzer sind für die Erste-Hilfe selber verantwortlich. Der 1. Hilfe-Koffer im Sanitätszimmer kann genutzt werden, zusätzliches Material ist selber zu stellen.

Für Veranstaltungen wird von 'Immo' zwingend ein Sicherheitskonzept vom Veranstalter verlangt.

Brandmeldeanlage

**Art. 20**

Die Handhabung der Brandmeldeanlage wird zwingend durch den Hauswart

vorgängig der Veranstaltung instruiert. Ab diesem Zeitpunkt wird die Verantwortung dem Veranstalter vollumfänglich für die Benutzungsdauer übertragen. Kostenfolgen bei falscher Handhabung werden dem Veranstalter auferlegt.

Polizeiverordnung /  
Littering /  
Sicherheitsabteilung

**Art. 21**

Für Abendveranstaltungen ist die allgemeine Polizeiverordnung massgebend.

Littering wird in der Stadt Wetzikon geahndet. Die Benutzer/Innen sind angehalten, die Umgebung sauber zu halten. Allfällige Abfallentsorgung durch 'Immo' wird nach den gültigen Tarifen den Verursachern weiterverrechnet.

Bei Grossveranstaltungen ist vom Veranstalter 'Immo' ein Entsorgungskonzept vorzulegen.

Die Vorschriften der Gemeinde bezüglich Lärmemissionen sind einzuhalten.

Der Veranstalter klärt bei der Sicherheitsabteilung der Stadt Wetzikon ab, welche befristeten Patente für eine Veranstaltung allfällig nötig sind (z.B. Festwirtschaft usw.).

Rauch- und  
Drogenverbot

**Art. 22**

In sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Raucher können die Aschenbecher vor den Eingängen benutzen. Bei Anlässen ist der Veranstalter selbst für die Bereitstellung von genügend Behältnissen sowie für die Ordnung und die Reinigung in der näheren Umgebung besorgt. Bei Grossanlässen gilt das Rauchverbot für die gesamte Schulanlage, ausgenommen sind die zugewiesenen Raucherzonen.

Für den Alkoholausschank an Jugendliche gelten die Rechtsgrundlagen (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), sowie das Bundesgesetz über gebranntes Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)). Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz.

Drogenkonsum/-handel jeglicher Art ist verboten und wird verzeigt.

## VII. Haftung

Haftpflicht / Unfälle

**Art. 23**

Sämtliche Schäden, die während der Benutzung der MZTH 'Zentrum' entstanden sind, sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Sie werden dem Veranstalter weiter verrechnet. Nichtgemeldete Schäden werden auf Kosten des Veranstalters durch 'Immo' instand gestellt.

Die Sekundarschule Wetzikon-Seegräben lehnt jede Haftpflicht gegenüber Vereinen, Verbänden, Institutionen sowie deren Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern für Diebstahl, Beschädigungen und Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

Der Benutzer / Veranstalter haftet für sämtliche Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten, Maschinen, usw. Die Haftpflicht des Veranstalters richtet sich bezüglich Deckungshöhe nach dem Wert einer Neuanschaffung.

Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten ist Wetzikon; für Schuldnerinnen und Schuldner mit Wohnsitz im Ausland gilt Wetzikon auch als Betreibungsort.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten /  
Inkraftsetzung

### **Art. 24**

Das Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 11.03.2015 abgenommen.

Gilt ab Schuljahr 2015/16